Versionsnummer: 7aw5nwfuxmgqjuqcc

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

24.000 Stück

LBBW Deep-Express-Zertifikat bezogen auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 (ETF-Liefermöglichkeit)*

(die "Zertifikate")

ISIN-Code: DE000LB2FKL4

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 28. Mai 2019 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 28. Mai 2020. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte veröffentlicht.

^{*} EURO STOXX® Select Dividend 30 ist eine eingetragene Marke der STOXX Ltd..

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/recht-liches/basisprospekte und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/ unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Zertifikate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 24.01.2020 bis 13.02.2020 (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

"Emissionstag" bezeichnet den 14.02.2020.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt 1 Stück.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Zertifikate nicht mehr gegeben ist.

Der Emissionskurs pro Zertifikat beträgt 1.000,00 EUR zzgl. 1,00 % Ausgabeaufschlag.

2. Lieferung der Zertifikate

Die Lieferung der Zertifikate findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (oder deren Rechtsnachfolgerin).

Die kleinste handelbare Einheit beträgt 1 Stück.

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making

Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:

- Freiverkehr der Börse Stuttgart
- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab dem 18.02.2020 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

4. Informationen zu dem Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

Der Basiswert wird von einem Index-Sponsor oder Index-Administrator bereitgestellt, der in das Register nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Verordnung) eingetragen ist.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

a. Beschreibung

Der EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (ISIN: CH0020751589) setzt sich aus den Aktien der 30 Unternehmen des EURO STOXX® mit der höchsten Dividendenrendite zusammen. Dividendenzahlungen der im EURO STOXX® Select Dividend 30 (Kursindex) enthaltenen Unternehmen fließen jedoch nicht in die Berechnung des Indexstandes ein.

Dem EURO STOXX gehören liquide Unternehmen des STOXX Europe 600 aus den 11 Ländern der Eurozone Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien an. Die Anzahl der Unternehmen ist variabel.

b. Haftungsausschlüsse hinsichtlich des Index

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX® Select Dividend 30 und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen <u>keine</u> Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung und treffen <u>keine</u> Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen <u>keinerlei</u> Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind <u>nicht</u> verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX® Select Dividend 30 Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Schuldverschreibungen. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
 - Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX® Select Dividend 30 und den im EURO STOXX® Select Dividend 30 enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
 - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX® Select Dividend 30 und der darin enthaltenen Daten;
 - Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX® Select Dividend 30 und der darin enthaltenen Daten;

- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX® Select Dividend 30 oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND STOXX WIRD EINZIG UND ALLEIN ZU DEREN GUNSTEN UND NICHT ZU GUNSTEN DES INHABERS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER IRGENDEINER DRITTPERSON ABGESCHLOSSEN.

5. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Zertifikate" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Zertifikate beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Zertifikate haben.

7. Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Zertifikate ist im Kapitel "Funktionsweise der basiswertabhängigen Zertifikate" des Basisprospekts unter den Überschriften "D. Funktionsweise für Zertifikate mit Vorzeitiger Rückzahlung auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index" und "III. Deep-Express-Zertifikat" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Anzahl der Zertifikate und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert bis zu 24.000 auf den Inhaber lautende Zertifikate (die "**Zertifikate**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**").
- (b) Die Zertifikate sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Ein Recht der Zertifikatsinhaber auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die Zertifikate anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in § 6(c), § 6(d) oder § 6(e) der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.

"Emissionstag" bezeichnet den 14.02.2020.

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Zertifikate* an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw. an dem Tag der Kündigung durch den *Zertifikatsinhaber* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert). Der so festgelegte Marktwert wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Zertifikatsinhaber" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2

Status

Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3

Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Zertifikate gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Zertifikate verpflichtet.

§ 4

Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Zertifikate* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Zertifikate* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5

Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens 60 Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Zertifikate zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem fünften Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(c), § 6(d) oder § 6(e) der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Zertifikate* rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Zertifikate* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Zertifikaten eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Zertifikate durch die Emittentin oder das Halten der Zertifikate für die Zertifikatsinhaber unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Zertifikatsinhaber

- (a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Zertifikatsinhaber seine Zertifikate insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Zertifikate an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Zertifikate durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Zertifikatsinhaber veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Zertifikatsinhaber nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Zertifikaten* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Zertifikaten* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Zertifikatsinhabers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikaten übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, auf die sich die Kündigungserklärung bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten Zertifikate aus dem Wertpapierkonto des Zertifikatsinhabers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Kündigungsbetrags zu übertragen.

§ 7

Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Berechnungsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Zertifikate* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Zertifikatsinhabern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.lbbw-markets.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9

Emission weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber* weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung wie die *Zertifikate* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Zertifikate.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Zertifikate* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Zertifikate* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Zertifikatsinhaber*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat.
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Zertifikate bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Zertifikaten* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Zertifikatsinhaber* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Zertifikaten* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Zertifikate*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Zertifikatsinhaber nach Einreichung einer Rückzahlungserklärung bei der Emittentin die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.
- (b) "Erwerbspreis" bezeichnet den von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) **"Rückzahlungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Zertifikatsinhaber* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Zertifikatsinhabers*, dass der *Zertifikatsinhaber* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Zertifikate* ist.
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Zertifikatsinhabers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

- (v) den von dem Zertifikatsinhaber tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Zertifikate*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Zertifikatsinhaber* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Zertifikaten*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Zertifikate* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Zertifikatsinhabern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Zertifikatsinhaber* angenommen, wenn der *Zertifikatsinhaber* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Zertifikatsinhaber* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Zertifikatsinhaber* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Zertifikatsinhaber* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Bedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der Emittentin und diesem Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13

Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1

Definitionen

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den 13.02.2020 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehe-ner Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen 60,00 % des *Startwerts*, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird.

"Bewertungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

"Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Nominalbetrags je Zertifikat* durch den *Startwert* wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.

"Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).

"Fondsanteile" bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds (**"ETF"**): iShares EURO STOXX Select Dividend 30 UCITS ETF (DE) ISIN: DE0002635281.

"Fondsanteil-Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6(e) der Besonderen Emissionsbedingungen Xetra bzw. eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Fondsanteil-Börse oder eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem Fondsanteil an dieser Ersatz-Fondsanteil-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Fondsanteil-Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Fondsanteil-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Zertifikatsinhabern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Fondsanteil-Kurs" bezeichnet den Kurs des Fondsanteils, der an der Fondsanteil-Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag notiert wird.

"Fondsanteil-Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Fondsanteil-Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* am *Letzten Bewertungstag* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Fondsanteil-Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"Fondsbezogenes Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des ETF, wie im Fondsprospekt beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des ETF; (II) Änderung etwaiger mit den Fondsanteilen des ETF verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des ETF; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der Nettoinventarwert (NAV) der Fondsanteile nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum Emissionstag;
- (ii) die Verletzung der Anlageziele des *ETF*, wie im Fondsprospekt beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (iii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) ein;
- (iv) eine Überprüfung der Aktivitäten des *ETF* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (v) die zwangsweise Rücknahme der Fondsanteile des ETF;
- (vi) die Abwicklung oder Kündigung des ETF oder Fondsanteils;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des ETF oder der Fondsanteile und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde;
- (viii) die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Anteile oder wesentlichen Vermögenswerte der Fondsgesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen:
- (xi) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Fondsgesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Fondsgesellschaft; oder
- (x) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung bzw. Lieferung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung bzw. Lieferung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"Höchstbetrag" bezeichnet 1.222,00 EUR.

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen EURO STOXX® Select Dividend 30 ISIN: CH0020751589.

"Index-Administrator" bezeichnet STOXX Ltd bzw. den Administrator eines Nachfolge- oder Ersatzindex gemäß § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen STOXX Ltd.

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem 16.04.2026, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.

/ersionsnummer: 7aw5nwfuxmgqjuqcc

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem Index von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den 16.04.2026 bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - (1) in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren an der betreffenden Börse oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) Komponenten-Wertpapier(e) an der betreffenden Börse einzuholen oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index an der Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen, oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* oder der *Verbundenen Börse* vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* oder der *Verbundenen Börse* an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, oder
- (v) den Umstand, dass die *Börse* oder die *Verbundenen Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert), wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Nominalbetrag je Zertifikat" bezeichnet 1.000,00 EUR.

"Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet Fondsanteile in einer nach der folgenden Bestimmung berechneten Anzahl:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis

Fondsanteil-Kurs

"Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet den 24.04.2026.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

/ersionsnummer: 7aw5nwfuxmgqjuqcc

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen Eurex bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* bzw. *Verbundene Börse* den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* bzw. *Verbundenen Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* berechnet und veröffentlicht, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird.

§ 2

Zinsen

Die Zertifikate (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Rückzahlung

(a) Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Zertifikatsinhaber* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Zertifikat*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der Referenzpreis unter der Barriere liegt, den Physischen Lieferungsbetrag liefern.
- (b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende bzw. zu liefernde Betrag wird den *Zertifikatsinhabern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird jedes *Zertifikat* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Zertifikate*. Die Emittentin wird den *Zertifikatsinhabern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungsle- vel	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	Vorzeitiger Rückzahlungsbe- trag	Vorzeitiger Rückzahlungster- min
15.04.2021	100,00 % des Startwerts	Der Index-Stand an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	1.037,00 EUR	23.04.2021
13.04.2022	95,00 % des <i>Start-</i> <i>werts</i>	Der Index-Stand an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	1.074,00 EUR	25.04.2022
20.04.2023	90,00 % des Start- werts	Der Index-Stand an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	1.111,00 EUR	28.04.2023
18.04.2024	85,00 % des <i>Start-</i> werts	Der Index-Stand an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	1.148,00 EUR	26.04.2024
16.04.2025	80,00 % des Start- werts	Der Index-Stand an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.	1.185,00 EUR	28.04.2025

§ 4

Zahlungen, Lieferung von Fondsanteilen

- (a) Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Zertifikate zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Zertifikaten* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Zertifikatsinhabern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Zertifikatsinhaber* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Zertifikatsinhaber* gegen die *Emittentin*.

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Zertifikatsinhaber*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Zertifikatsinhaber* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Fondsanteilen, erhalten die betreffenden Zertifikatsinhaber je Zertifikat einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Fondsanteilen abgerundet ist. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Zertifikatsinhaber zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Fondsanteil-Kurs entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

(1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund (I) fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung oder (II) einer *Fondsanteil-Marktstörung* oder (III) eines *Fondsbezogenen Außergewöhnlichen Ereignisses* an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Zertifikatsinhaber* an dem *Liefertag* je *Zertifikat* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.

- (2) Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der acht folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser achte Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag an die Zertifikatsinhaber zahlen und teilt diesen Marktwert den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Zertifikatsinhaber* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.

§ 5

Marktstörungen

Liegt an dem Anfänglichen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag bzw. dem Letzten Bewertungstag eine Marktstörung vor, wird der Anfängliche Bewertungstag bzw. dieser Bewertungstag bzw. der Letzte Bewertungstag auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem zweiten folgenden Vorgesehenen Handelstag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser zweite Tag als der Anfängliche Bewertungstag bzw. der Bewertungstag bzw. der Letzte Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem zweiten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Zertifikatsinhabern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung

- (i) Kündigt der Index-Sponsor an, dass er bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem Index vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des Index in der Fassung des Emissionstags (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) Index-Einstellung

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich), jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*, dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) Unzulässigkeit der Index-Verwendung

Wird die Verwendung des *Index* nach dem *Emissionstag* für die *Emittentin* aufgrund einer fehlenden Zulassung oder Registrierung des *Index-Sponsors* oder *Index-Administrators* bzw. des *Index* oder eines Wegfalls der Zulassung oder Registrierung unzulässig, dann wird die *Berechnungsstelle* einen geeigneten Ersatzindex nach billligem Ermessen bestimmen. Der Ersatzindex gemäß dieses Absatzes (e) gilt nach seiner Bestimmung als *Index* im Sinne dieser *Emissionsbedingungen* und kann erneut Gegenstand dieses Absatzes (e) werden. Ist die Bestimmung eines Ersatzindex für die *Berechnungsstelle* nicht möglich, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Zertifikate* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(f) Anpassungen in Bezug auf die Fondsanteile

Wird der *ETF* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* infolge einer Verschmelzung oder eines vergleichbaren Ereignisses durch einen anderen Exchange Traded Funds oder Rechtsträger ersetzt, so gilt dieser andere Exchange Traded Funds oder Rechtsträger als *ETF* und die Fondsanteil-Börse, an der der Handel in dem Fondsanteil abgewickelt wird, als *Fondsanteil-Börse*.

(g) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Zertifikatsinhabern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliede- rungs- punkt	А	bschnitt A – Einleitung und Warnhinweis
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 28. Mai 2019 für basiswertabhängige Zertifikate (der "Basisprospekt") stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Fi- nanzintermediäre	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Zertifikate durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

		Abschnitt B – Emittentin
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin")
	Kommerzieller Na- me	Landesbank Baden-Württemberg
B.2	B.2 Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwest-
		deutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil
		Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind in der Umsetzung bzw. befinden sich in der Einphasung. Weitere Regulierungsmaßnahmen und steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die Reglementierung der Geschäftstätigkeit z.B. zur Steigerung von Markttransparenz und Verbraucherschutz (Conduct Regulation) übt Druck auf Geschäftsmodelle und Erträge aus. Neben dem Trend zu einer stärkeren Regulierung ist die Branche stark von der Digitalisierung betroffen. Diese bringt Chancen wie etwa die Möglichkeit zu weiteren Effizienzsteigerungen oder die schnellere Bedienung neuer und bestehender Kundenbedürfnisse mit sich. Gleichzeitig bestehen für die Branche auch Risiken, zum Beispiel durch die mögliche Konkurrenz durch FinTechs.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stel- lung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("LBBW-Konzern"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.

B.10	oder -schätzungen Beschränkungen im Bestätigungsver-		م م مر ـ + ظ ما م			
	Bestätigungsver-	Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.				
B.12		Entfällt.				
B.12	merk	Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2018 sowie für den Konzernabschluss 2017 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.				
sentl sche	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzidas Geschäftsjahr 2018 sin Übereinstimmung mit de dards (IFRS), wie sie in dzend nach § 315a Abs. 1 Vorschriften. Maßgeblich stionen anzuwenden, die zuöffentlicht, von der Europe Konzern relevant und ver Vermögens- und Finanzlazernabschluss und -lageb	owie für den Internater EU anzungen GB anzungen Geitpur Zeitpur Gischen Upflichtend ge (entnoi	as Geschäft tional Financ uwenden sin wendenden tigen Standa tikt der Absch nion überno waren. mmen aus d	tsjahr 2017 e cial Reportin nd, und den handelsrech ards und Inte hlusserstellu ommen und	erfolgte g Stan- ergän- ntlicher erpreta- ng ver- für der
		agea		,		
		Aktiva	31.12.2018 Mio. EUR	31.12.2017 ¹ Mio. EUR	Veränderun in Mio. EUR	g in %
		Barreserve	24 721	22 729	1 992	8,8
		Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	157 127	157 494	- 367	-0,2
		bewertete finanzielle Vermögenswerte Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle	22 821	21 185	1 636	7,7
		Vermögenswerte Verpflichtend erfolgswirksam zum	1 207	732	475	64,9
		beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	29 803	30 654	- 851	-2,8
		Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	266 569	245 606	- 37	8,9 -6,0
		Zur Veräußerung gehaltene langfristige	24	104	- 81	-77,3
		Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen Immaterielle Vermögenswerte	224	244	- 20	-8,4
		Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	697	554	143	25,8
		Sachanlagen Ertragsteueransprüche	463 1 275	1 108	- 19 166	-3,9 15,0
		Sonstige Aktiva	2 017	1 575	442	28,0
		Summe der Aktiva	241 214	237 713	3 501	1,5
			31.12.2018	31.12.20171 _	Veränderun	g
		Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
		Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	190 388	191 105	- 717	-0,4
		Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle	7 613		4 888	>100
		Verbindlichkeiten Verpflichtend erfolgswirksam zum	, 0.15	2 726		- 100
		beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	24 478	25 196	- 718	- 2,9
		Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	297	239	58	24,4
		Rückstellungen	3 916	3 796	120	3,2
		Ertragsteuerverpflichtungen	58	75	- 17	- 22,3
		Sonstige Passiva Eigenkapital	1 283	1 199	- 198	- 1,5
		Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
		Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
		Gewinnrücklage Sonstiges Ergebnis	970 45	820 371	150 - 325	18,3
		Bilanzgewinn/-verlust	420	416	3	0,8
		Nicht beherrschende Anteile	20	46	- 26	- 56,3
		Summe der Passiva	241 214	237 713	3 501	1,5
		Bürgschafts- und	7 583	6 734	849	
		Gewährleistungsverpflichtungen	, 505	6 734	0.5	12,6
		Gewährleistungsverpflichtungen Unwiderrufliche Kreditzusagen	25 476	22 412	3 064	12,6 13,7

	31.12.2018	31.12.2017
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. €)	241.214	237.713
Eigenkapital	13.179	13.377
Konzernergebnis (in Mio. €)	420	419
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. €)	80.348	75.728
Kernkapital	13.039	12.795
Eigenmittel	17.690	16.869
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	15,8
Gesamtkapitalquote (in %)	22,0	22,3

Die Aufstellung des Konzernhalbjahresabschlusses der LBBW zum 30. Juni 2019 erfolgt gemäß § 115 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 117 Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus dem Halbjahresfinanzbericht 2019, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

	30.06.2019	31.12.2018	Veränderu	ıng
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
Barreserve	16.774	24.721	- 7.957	- 32,1
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	178.756	157.127	21.629	13,8
Forderungen an Kreditinstitute	55.116	46.749	8.367	17,9
Forderungen an Kunden	122.020	109.231	12.788	11,7
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.619	1.146	474	41,3
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	27.371	22.821	4.550	19,9
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Vermögenswerte	1.214	1.207	7	0,6
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	33.570	29.803	3.767	12,6
Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	261	266	- 5	- 2,0
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	899	569	- 329	57,9
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	61	24	37	>100,0
Immaterielle Vermögenswerte	210	224	- 14	- 6,2
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	684	697	- 14	- 2,0
Sachanlagen	796	463	333	72,0
Laufende Ertragsteueransprüche	173	142	31	21,7
Latente Ertragsteueransprüche	1.142	1.133	9	0,8
Sonstige Aktiva	3.208	2.017	1.191	59,1
Summe der Aktiva	265,119	241,214	23.905	9,9

In dieser und den nachfolgenden Tabellen können Rundungsdifferenzen auftreten

	30.06.2019	31.12.2018	Veränderu	ng
Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	In Mio. EUR	in %
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	208.008	190.388	17.619	9,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.831	63.585	8.246	13,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	87.278	82.481	4.797	5,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	42.792	38.827	3.965	10,2
Nachrangkapital	6.106	5.495	612	11,1
Der Fair Value Option zugeordnete finanzielle Verbindlichkeiten	7.824	7.613	211	2,8
Verpflichtend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	29.033	24.478	4.555	18,6
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	726	297	429	>100,0
Rückstellungen	4.287	3.916	370	9,5
Ertragsteuerverpflichtungen	69	5.8	1.1	18,1
Sonstige Passiva	2.194	1.283	911	71,0
Eigenkapital	12.978	13.179	- 202	-1,5
Summe der Passiva	265.119	241.214	23.905	9,9
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	7.778	7.583	195	2,6
Unwiderrufliche Kreditzusagen	28.454	25.476	2.979	11,7
Geschäftsvolumen	301.351	274.273	27.078	9,9

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme, zuzüglich Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

I		Kennzahlen in % Eigenkapitalrendite vor Steuern (RoE)	30.06.2019	30.06.2018
		Eigenkapitairenoite vor steuern (koc) Cost Income Ratio (CIR)	71,7	75,4
		Konzernergebnis in Mio. EUR	30.06.2019	30.06.2018 206
		Bilanzzahlen in Mrd. EUR Bilanzsumme Eigenkapital	30.06.2019 265,1 13,0	31.12.2018 241,214 13,2
		Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (fully loaded) Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. €) Harte Kernkapitalquote (CET 1) (in %) Gesamtkapitalquote (in %)	30.06.2019 82,2 14,6 21,9	31.12.2018 80,3 15,1 21,9
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich ver- schlechtert haben	Seit dem 31. Dezember 2018 sind ke Veränderungen in den Aussichten de Konzerns eingetreten.		-
	Beschreibung we- sentlicher Verände- rungen bei der Fi- nanzlage oder Han- delsposition der Emittentin	Entfällt. Seit dem 30. Juni 2019 sind keine wed der Finanzlage der Emittentin und des		•
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2019 sind keine Voldeutung eingetreten, von denen der LE chen Einfluss auf die Vermögens-, FLBBW-Konzerns erwartet.	BBW-Konzern eine	en wesentli-
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stel- lung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Grup- pe	Siehe B.5. Die Emittentin ist als Muttergesellscha von anderen Unternehmen der Gruppe		nzerns nicht
B.15	Haupttätigkeitsbe- reiche	Als mittelständische Universalbank bid Württemberg Bankgeschäfte in den Ku den/Sparkassen, Unternehmenskunder rungen sowie im Kapitalmarktgeschäft	ndensegmenten p n, Immobilien/Proj	orivate Kun-
		Die Landesbank Baden-Württemberg bank für die Sparkassen in den Kernn Rheinland-Pfalz und Sachsen.		

B.16	Soweit der Emitten-
	tin bekannt, ob an
	ihr unmittelbare
	oder mittelbare Be-
	teiligungen oder
	Beherrschungsver-
	hältnisse bestehen,
	wer diese Beteili-
	gungen hält bzw.
	diese Beherr-
	schung ausübt und
	welcher Art die Be-
	herrschung ist.

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

		Abschnitt C – Wertpapiere
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, ein- schließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "Zertifikate") sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht i.S.v. §§ 793 ff. BGB. ISIN: DE000LB2FKL4
C.2	Währung der Wert- papieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertrag- barkeit der Wertpa- piere	Entfällt. Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (oder deren Rechtsnachfolgerin) (das "Clearing System") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapie- ren verbundene Rechte, einschließ- lich der Rangord- nung und Be- schränkungen die- ser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Das Deep-Express-Zertifikat wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (siehe unter dem Gliederungspunkt C.20) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch Lieferung von Fondsanteilen (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) oder eine Zahlung. Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Fondsanteile erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. Marktstörungen
		Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.

		Anpassungen und außerordentliche Kündigung
		Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Index wird bzw. kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.
		Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Zertifikate außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.
		Die Zertifikatsinhaber haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Zertifikate zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Zertifikate.
		Anwendbares Recht
		Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
		<u>Status</u>
		Die Zertifikate begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Emittentin wird beantragen, dass die Zertifikate an den folgenden Börsen in den Freiverkehr einbezogen werden:
		- Freiverkehr der Börse Stuttgart - Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpa- piers durch den Wert des Basis- werts	Der Wert der Zertifikate kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen Indexanstieg des zugrunde liegenden Basiswerts steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).
		Vorzeitige Rückzahlung
		Der Zertifikatsinhaber erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zugeordneten Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

		Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungsle- vel	Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag	Vorzeitiger Rückzahlungs- termin
		15.04.2021	100,00 % des Startwerts	1.037,00 EUR	23.04.2021
		13.04.2022	95,00 % des Startwerts	1.074,00 EUR	25.04.2022
		20.04.2023	90,00 % des Startwerts	1.111,00 EUR	28.04.2023
		18.04.2024	85,00 % des Startwerts	1.148,00 EUR	26.04.2024
		16.04.2025	80,00 % des Startwerts	1.185,00 EUR	28.04.2025
		Leistung bei Fälli	g <u>keit</u>		
		Der Zertifikatsinhaber erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Zertifikatsinhaber eine Anzahl an Fondsanteilen, die wie folgt berechnet wird: Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis geteilt durch den Fondsanteil-Kurs. Eventuelle Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.			
		"Anfänglicher Bewertungstag" ist der 13.02.2020			
		"Barriere" ist 60,00 % des Startwerts.			
		"Bezugsverhältnis" ist der Nominalbetrag je Zertifikat geteilt durch den Startwert.			
		"Fondsanteil-Börse" ist Xetra.			
		teil-Börse zu dem	I rs " ist der Kurs on Bewertungszeitp iert) an dem Letzt t C. 16 definiert).	ounkt (wie unter d	em Gliederungs-
		change Traded F	sind Anteile an d Funds ("ETF "): iS ETF (DE) ISIN: D	hares EURO ST	
		"Höchstbetrag" ist 1.222,00 EUR.			
		_	je Zertifikat" ist 1		
		Anfänglichen Ber	er Stand des Ind wertungstag, wie szeitpunkt C.19 d	er vom Index-Sp	onsor (wie unter
C.16	Fälligkeitstermin, Ausübungstermin oder letzter Refe- renztermin	sor nach den jev stand des Index	tpunkt" ist der Zoveils aktuellen Roberechnet und b	egularien des Ind ekannt gibt.	
			ungstag" ist der 1		
		"Rückzahlungst	ermin" ist der 24.	04.2026.	
C.17	Abrechnungsver- fahren	Zinsscheine verb Recht der Zertifik	sind in einer Inha rieft, die bei dem katsinhaber auf A Zinsscheinen best	Clearing System usgabe und Liefe	hinterlegt ist. Ein

C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Zertifikate erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
		Eine etwaige Lieferung der Fondsanteile erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Zertifikatsinhaber.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der maßgebliche Stand des Index ist im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit der Referenzpreis.
		Der "Referenzpreis" ist: der Stand des Index zum Bewertungszeit- punkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Spon- sor berechnet und veröffentlicht wird.
		"Index-Sponsor" ist STOXX Ltd. "Index-Administrator" für den Index ist STOXX Ltd.
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem In- formationen über den Basiswert er- hältlich sind	Art: Index
		Bezeichnung: EURO STOXX® Select Dividend 30 (ISIN: CH0020751589)
		Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.stoxx.com abrufbar.

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risi- ken in Bezug auf die Emittentin	Adressenausfallrisiken
		Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.
		<u>Marktpreisrisiken</u>
		Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiko

Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.

Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns

Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben.

Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buchbzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Immobilienrisiken

Das Immobilienrisiko ist definiert als das Risiko negativer Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, die von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.).

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise, das konjunkturelle und politische Umfeld

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus bestehen Risiken aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union, der Staatsverschuldung europäischer Staaten sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte. Diese Risiken könnten unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht, aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld

Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer, können sich nachteilig auf die Geschäfte und die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken – dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken – dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen – und Geschäftsrisiken – dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

D.6 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Risiken betreffend die basiswertabhängige Struktur der Zertifikate

Eine Anlage in Zertifikate mit einer basiswertabhängigen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in Zertifikate umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Zertifikate selbst gelten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teiloder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate liegen.

Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Zertifikate während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Zertifikate wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Zertifikaten entwickelt.

Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.

Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Zertifikate sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Zertifikaten negativ auswirken.

Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Zertifikaten können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Zertifikate erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Zertifikate ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Zertifikaten kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Zertifikate kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Zertifikate verringert werden.

Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung von bestimmten Ausstattungsmerkmalen vor der Emission

Bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale der Zertifikate werden erst vor Emission festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.

Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Zertifikate kann sich nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Zertifikate durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Zertifikate beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts). Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse und kann unter anderem in die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen eingreifen. Sie kann beispielsweise die Ansprüche des Anlegers herabschreiben (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) oder die Schuldverschreibungen in Eigenkapitalinstrumente der Emittentin umwandeln oder übertragen.

Risiken bei Zertifikaten, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Die Rückzahlung der Zertifikate ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Anlagebetrages (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.

Risiken einer physischen Lieferung von Fondsanteilen

Der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Zertifikate sein bzw. er kann sogar null betragen. Der Eintritt einer Übertragungsstörung, darunter fallen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend die Fondsanteile, kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.

Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Zertifikaten relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Zertifikate durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Zertifikate eintreten, auch vor Emission der Zertifikate in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Zertifikaten

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst wird.

Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Zertifikaten ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.

Risiken in Bezug auf den Basiswert

Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Während der Laufzeit der Zertifikate kann der Marktpreis der Zertifikate von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen.

Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Zertifikate
Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich des Basiswerts unterliegen. Potenzielle Interessenkonflikte können sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

	Abschnitt E – Angebot			
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.		
E.3	Beschreibung der Angebotskonditio- nen	Die Zertifikate werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 24.01.2020 bis 13.02.2020 (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.		
		Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt 1 Stück.		
		Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Zertifikate entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.		
		Der Emissionskurs pro Zertifikat beträgt 1.000,00 EUR zzgl. 1,00 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.		
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot we- sentlichen Interes- sen, auch Interes- senkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Zertifikate oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Zertifikate dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als Berechnungs- und Zahlstelle aus. In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der Zertifikate beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen.		
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Zertifikate zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.		